

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 11. November 2016

Nummer 13 | Woche 45



Foto: Heidi Jöchen

– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Brück Seite 3
- Eröffnungsbilanz der Stadt Brück Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Golzow Seite 4
- Stellenausschreibung Amtsdirektor Seite 6
- Amtliche Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“ – Wasserzählerablesung..... Seite 7
- Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“ – Wasserzähleraustausch Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV) Riebener See – Nieplitz Niederung Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Dank an alle Wahlhelfer..... Seite 9
- Kundeninformation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ Seite 9

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Brück zum 01.01.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 06.10.2016 mit Beschluss-Nr. Br-20-243/16 beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Brück zum 01.01.2010.

Brück, den 24.10.2016

Nissen
amtierender Amtsdirektor

Stadt Brück

Eröffnungsbilanz

2010

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
1. Anlagevermögen	35.178.737,17	1. Eigenkapital	14.994.065,34
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1. Basis Reinvermögen	14.275.039,57
1.2. Sachanlagevermögen	26.055.019,88	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	719.025,77
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	838.485,34	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	719.025,77
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.164.626,61	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	13.894.911,31	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	807,60	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	29.288,70	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.143,58	2. Sonderposten	12.220.334,37
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	52.752,74	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	8.671.962,80
1.3. Finanzanlagevermögen	9.123.717,29	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.584.716,94
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	1.868.602,43
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	95.052,20
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	9.040.895,13	3. Rückstellungen	1.412.175,66
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	57.822,16	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	406.750,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	25.000,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	1.005.425,66
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	4. Verbindlichkeiten	7.984.721,95
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	4.1. Anleihen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.856.208,53
2. Umlaufvermögen	1.244.345,56	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.1. Vorräte	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	53.509,09
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.827,28
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	525.319,79	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	174.889,86	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.1. Gebühren	21.359,21	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.2. Beiträge	117.713,60	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-71.773,61	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	73.177,05
2.2.1.4. Steuern	106.690,68	5. Passive Rechnungsabgrenzung	206.197,05
2.2.1.5. Transferleistungen	19.917,88		
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	54.785,46		
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-73.803,36		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	174.913,12		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	231.124,70		
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-56.211,58		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	175.516,81		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	719.025,77		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	394.411,64		
BILANZSUMME AKTIVA	36.817.494,37		
		BILANZSUMME PASSIVA	36.817.494,37

Brück, den 24.10.2016

Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 06.10.2016 beschlossene Eröffnungsbilanz der Stadt Brück zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 24.10.2016



Nissen
amtierender Amtsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Golzow**

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 12.7.2016 die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Golzow“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

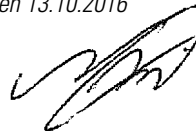
Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Fachbereich Bauen und Ordnung, Zimmer 205 während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 13.10.2016



Nissen
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 12.7.2016 beschlossene Satzung, wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.



Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Golzow (Amt Brück)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Ortsteil Lustorf
- Ortsteil Grünhof
- Ortsteil Golzow

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

Gemeinde Golzow (Amt Brück)

Maßstab 1:2500 (im Original)
A 250 500 1000 1500 2000 3000

Auftraggeber: Amt Brück
Planungsleiter: Ralf Rühl
Ralf Rühl & Dennis Gritsch GbR
Golzow DE 20
10998 Golzow

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Stellenausschreibung

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist ab 4. September 2016 die Stelle des

Amtsleiters (m/ w)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtsleiter (m/ w) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BBesO.

Weitere Voraussetzungen:

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung i. S. d. § 138 Abs. 1 letzter Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,
- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen,
- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürger-nahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region werden erwartet,
- gültiger PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (PKW).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das Amt hat ca. 10.500 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftssicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

25. November 2016

an:

Amt Brück
Vorsitzender des Amtsausschusses
– persönlich –
Kennwort „Amtsleiter“
Ernst Thälmann Straße 59
14822 Brück

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach dem 25. November 2016 im Amt Brück eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

gez. Dingelstaedt
amtierender Vorsitzender des Amtsausschusses

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Amtliche Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“
Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2016**

Im Zeitraum vom 05.12.2016 bis 21.12.2016 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 17 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2016. Diese werden zum Jahresanfang 2017 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2017 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2017 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2016 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie unseren Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugewandenen Ablesezettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Keding

kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“

Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Tel: 03382/730748
Fax: 03382/730762
E-Mail: energie@lehnin.de

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“
Turnusmäßiger Wasserzähleraustausch 2016**

Im Zeitraum vom 05.12.2016 bis 21.12.2016 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die turnusmäßige Auswechslung von Wasserzählern durch. Die Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes. Die Wasserzähler haben eine Eich-Gültigkeitsdauer von sechs Jahren und müssen danach ausgetauscht werden.

Betroffen sind einzelne Kunden im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Der geplante Wasserzähleraustausch wird in diesem Jahr grundsätzlich durch die Mitarbeiter des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (technischen Betriebsführer für den TAZV) wahrgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Den Mitarbeitern des WAV ist an allen Werktagen während der üblichen Dienststunden Zutritt zum Wasserzähler zu gewähren. Bitte ermöglichen Sie unseren Monteuren einen ungehinderten Zugang zu den Zählermesseinrichtungen.

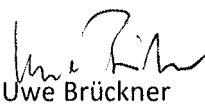
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Monteure grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich die von WAV „Hoher Fläming“ auszufüllende Zählerwechselformulare vorlegen zu lassen und diese zu un-

terschreiben. Auch eine Kontrolle des Zählerstandes des ausgebauten Zählers ist bereits zu diesem Zeitpunkt sinnvoll, um ggf. spätere Widersprüche und Unklarheiten bei der Gebührenabrechnung zu vermeiden.

Für die Terminabsprache werden die betroffenen Kunden natürlich vorab vom Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ informiert.

Für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Uwe Brückner

*Verbandsvorsteher TAZV „Freies Havelbruch“
Kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“*

Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Tel: 03382/730748
Fax: 03382/730762
E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren (BOV)
Riebener See – Nieplitz Niederung, Verf. Nr. 1001J**

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Riebener See – Nieplitz Niederung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

06.12. bis 09.12.2016

**jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 14547 Beelitz, OT Rieben, Riebener Dorfstraße 19
(Gemeindezentrum)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

14.12. bis 15.12.2016

**jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 14547 Beelitz, OT Rieben, Riebener Dorfstraße 19
(Gemeindezentrum in der Riebener Kirche)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Riebener See – Nieplitz Niederung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

erhoben werden.

Potsdam, den 11.10.2016

*gez. Grünberg
Fachvorstand*

*Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens
Riebener See – Nieplitz Niederung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –**DANK an alle Wahlhelfer**

Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie bei den Beschäftigten des Amtes Niemeck recht herzlich für die sehr gute, gewissenhafte und engagierte Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrates Potsdam-Mittelmark und der erforderlich gewordenen Stichwahl bedanken.

Viele der Mitbürgerinnen und Mitbürger haben in den letzten Jahren schon aktiv als Wahlhelfer mitgewirkt, nur wer an solchen Tagen schon einmal aktiver Helfer war, weiß um den Stress und die Hektik – aber auch um die erforderliche Sorgfalt und das verantwortungsvolle Arbeiten. Ohne die ehrenamtlichen Helfer aus der Bürgerschaft hätte ein reibungsloser Ablauf schwer realisiert werden können. Für dieses große und durchaus nicht selbstverständliche Engagement möchte ich mich an dieser Stelle besonders bedanken.

An beiden Wahlsonntagen waren jeweils in 18 Wahlvorständen und 1 Briefwahlvorstand 115 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Ich würde mich freuen, wenn Sie bei der nächsten Wahl wieder als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zur Verfügung stehen könnten.

Niemeck, 13.10.2016



Hemmerling
Amtsdirektor

Kundeninformation des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzta“

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

im Herbst 2015 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Messeinrichtungen im Bereich der Trinkwasserversorgung von Treuenbrietzen, Bardenitz, Klausdorf, Pechüle, Brachwitz, Frohnsdorf, Lüdenhof, Lühndorf, Rietz, Rietz-Ausbau, Rietz-Bucht, Neu-Rietz, Tiefenbrunnen, Grabow, Haseloff und Nichel durch moderne Wasserzähler mit Ultraschallmesstechnik und Funkfernauslesung im Rahmen der planmäßigen Wechsel zur Einhaltung der Eichfristen auszutauschen. Absetzmengenzähler/Gartenzähler werden im gesamten Verbandsgebiet, also auch in Lobbese, Pflügkuff, Zeuden, Jeserig und Niederwerbig umgestellt.

Grundlage für diese Entscheidung waren die sehr positiven Ergebnisse eines Feldversuches in den Jahren 2013 bis 2015 mit ca. 750 Zählern, die eine eingehende Prüfung der Zähler und der Auslesetechnik ermöglichten. Zähler, bei denen die Eichfrist 2016 oder 2017 abläuft, werden 2016 gewechselt, um eine optimale Losgröße (ca. 1300) zu erhalten. Der Rest wird 2018 (ca. 900) ausgetauscht und die Zähler der Versuchsreihe werden nachbeglaubigt.

Die neuen Zähler haben ein CE-Kennzeichen gemäß der Messgeräte-Richtlinie MID (2004/22/EG). Das Gehäuse und das Messrohr sind aus Kunststoff und damit vollkommen bleifrei.

Im Zähler sind keine bewegten mechanischen Bauteile vorhanden. Die Messung erfolgt trägheitslos mit Ultraschall. Damit werden auch die bisher vorhandenen „Nachlaufprobleme“ vermieden. Diese Technik wird im Bereich der Warmwasserzähler bereits seit mehr als 25 Jahren angewendet. Die notwendigen Algorithmen sind gut erprobt und gewährleisten eine präzise Verbrauchserfassung.

Der aktuelle Zählerstand und auch der vom letzten Tag des Vormonats werden per Funksignal (868 MHz -10 Milliwatt, vergleichbar mit einem Babyphon) in kurzen Telegrammen (10 Millisekunden) alle 16 Sekunden gesendet. Zusätzlich werden Extremwerte der Wassertemperatur und mögliche Fehlersituationen in der Kundenanlage (Rohrbrüche oder Leckagen) übermittelt. Damit können mögliche Beeinträchtigungen der Wasserqualität beim

Kunden (z. B. durch Heizkörper in der Nähe der Zähleranlage) oder Verluste frühzeitig erkannt und dem Kunden mitgeteilt werden. Die Funkübertragung ist verschlüsselt, jeder Wasserzähler besitzt einen individuellen Schlüssel. Ein technisch mögliches Abhören der oben genannten „Industriefrequenz“ durch Unbefugte liefert deshalb keine nutzbaren Daten.

Die Auslesung erfolgt Anfang Januar durch Vorbeifahren unseres Servicefahrzeugs, ohne dass Sie anwesend sein müssen. Es wird der Stichtagswert vom 31.12. des Vorjahres erfasst. Hochrechnungen und damit verbundene Streitigkeiten gehören damit der Vergangenheit an. Die Übernahme der gewonnenen Daten in das System der Verbrauchsabrechnung erfolgt zu 100 % und ohne Ablese- oder Übertragungsfehler, wodurch die Qualität der Jahresabrechnung erhöht und die notwendige Zeit dafür deutlich verringert wird. Der Zähler ist nicht von außen ansprechbar oder konfigurierbar. Im Zähler befindet sich ein Datenspeicher, der für über 400 Tage Tagesdaten festhält, um im Fall von Streitigkeiten bei der jährlichen Verbrauchsabrechnung oder zum Feststellen von Havarieabsetzmengen im Einverständnis und in Ihrem Beisein eine Auslesung direkt vor Ort durchzuführen. Dazu wird ein optischer Koppler verwendet, der direkt auf den Zähler aufgesetzt wird. Die Detaildaten können Sie gerne ansehen und als Datei per Mail erhalten, um gegebenenfalls Ihr Verbrauchsverhalten zu analysieren.

Die technische Lebensdauer der Zähler beträgt laut Hersteller 16 Jahre. Praktisch sind durch Nachbeglaubigungen 15 Jahre realisierbar. Durch die Einsparungen bei Ablesung, Zählerwechsel und Verbrauchsabrechnung wird der höhere Anschaffungspreis der Zähler bereits nach der Hälfte dieser Zeit ausgeglichen. Eine Gebührenerhöhung durch die neue Technik ist daher nicht notwendig.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Betriebsführers und ich unter 033748 76410 gerne zur Verfügung.

Gerd Uhl
Geschäftsstellenleiter